

Kühnle, Hartmut

Von: funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE
Gesendet: Dienstag, 9. Dezember 2025 10:50
An: Bauleitplanung
Betreff: AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 123 A I „Schönblick
Änderung“

>> Achtung! << Diese Mail wurde von extern zugestellt. Bitte keine Links anklicken und/oder keine Anhänge öffnen, wenn Sie den Absender nicht kennen!

Sollten Sie sich unsicher sein, dann kontaktieren Sie die Abteilung Informationstechnik unter spamverdacht@schwaebisch-gmuend.de.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:

Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.

Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.

Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.

Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur

(1) Das Formular „Funkbetreiberauskunft“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Funkbetreiberauskunft

Referat 226
Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-439
E-Mail: funkbetreiberauskunft@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@schwaebisch-gmuend.de>

Gesendet: Donnerstag, 27. November 2025 11:33

An: 226-Postfach <226.Postfach@BNetzA.de>; Deutsche Telekom Technik GmbH (T-NL-Suedwest-PTI-22-Bauleitplanung@telekom.de) <T-NL-Suedwest-PTI-22-Bauleitplanung@telekom.de>; Stadtentwässerung BBA Bau <Stadtentwaesserung.BBABau@schwaebisch-gmuend.de>; Feuerwehr <Feuerwehr@schwaebisch-gmuend.de>; Geschäftsstelle der Bauernverbände Aalen (aalen@lbv-bw.de) <aalen@lbv-bw.de>; Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH (goa@goa-online.de) <goa@goa-online.de>; Handwerkskammer Ulm (info@hwk-ulm.de) <info@hwk-ulm.de>; Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV-Ak-Ostalb-west@Inv-bw.de) <LNV-Ak-Ostalb-west@Inv-bw.de>; Landratsamt Ostalbkreis (baurecht.und.naturschutz@ostalbkreis.de) <baurecht.und.naturschutz@ostalbkreis.de>; Netze BW GmbH (bauleitplanung@netze-bw.de) <bauleitplanung@netze-bw.de>; ODR GmbH Netze (planung@netze-odr.de) <planung@netze-odr.de>; Polizeipräsidium Aalen, Sachbereich Verkehr (aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de) <aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de>; Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion (abteilung8@rpf.bwl.de) <abteilung8@rpf.bwl.de>

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 123 A I „Schönblick Änderung“

Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften Nr. 123 A I „Schönblick Änderung“

-frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd hat am 05.11.2025 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, dass für das in nebenstehendem Übersichtsplan abgegrenzte Gebiet ein Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 123 A I „Schönblick Änderung“ einzuleiten ist.

Ziel und Zweck der Planung:

Bereits 2023 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Schönblick“ für die Erstellung eines Pflegeheims mit 60 Plätzen auf dem Gelände des Schönblick beschlossen.

Auf Grund der herausfordernden Entwicklung der Kosten im Bausektor und baulichen Anforderungen der Landesheimbauverordnung hat der Schönblick Partner für die Umsetzung des Projektes gesucht. Mit der Firma Reisch als Projektentwickler und Investor und den Zieglerischen e.V. als bekannten und verlässlichen Träger kann das Projekt weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Mit der Weiterentwicklung des Projektes, der Ergänzung durch betreutes Wohnen und den neuen Beteiligten haben sich die Vorgaben des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schönblick“ so gewandelt, dass die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes notwendig ist.

Beantragt gemäß § 12 Abs. 2 BauGB ist die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Ziel, ein Pflegeheim mit 60 Plätzen, einer Tagespflege mit ca. 15 Plätzen sowie ca. 50 Wohneinheiten für pflegenahes und betreutes Wohnen in Rehnenhof - Wetzgau erstellen zu können.

Nähere Angaben können Sie dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften, des Vorhaben- und Erschließungsplanes, des Textteiles und der Begründung entnehmen. Die Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Schwäbisch Gmünd unter <http://www.schwaebisch-gmuend.de/bebauungsplaene> abrufbar oder können unter dem Link:

<https://filehost.schwaebisch-gmuend.de/s/3BJNy72LqRjpiB>

heruntergeladen werden.

Wir bitten um Ihre Stellungnahme bis spätestens **16.01.2026**.

Sollten wir bis dahin keine Äußerung Ihrerseits erhalten haben, gehen wir davon aus, dass von Ihnen wahrzunehmende Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet vom **01.12.2025 bis 16.01.2026** (je einschließlich) statt.

Wir weisen darauf hin, dass auf Anforderung hin im Sinne von § 4 a Abs. 4 S. 3 BauGB einzelne Bauleitpläne und deren Begründungen zusätzlich in Papierform übersandt werden können. Eine Fristverlängerung muss dann jedoch nicht grundsätzlich gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Kühnle

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Amt für Stadtentwicklung
Abteilung Stadtplanung, Stadtentwicklung und Städtebau
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Tel.: 07171/ 603-6104

Fax: 07171/ 603-6199

hartmut.kuehnle@schwaebisch-gmuend.de

www.schwaebisch-gmuend.de

Rathaus

Zimmer 3.01a